

Anlage 4b



Bundesanstalt
für Verwaltungsdienstleistungen

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Christian Rosenwanger

ANSCHRIFT
Schloßplatz 9
26603 Aurich

TEL +49 (0)4941 602-776
FAX +49 (0)4941 602-81797

Staedtische-
logistik@bav.bund.de
www.bav.bund.de

Aurich, 23.11.2021

Zuwendungsbescheid

Betreff Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 12, Kapitel 1210, Titel 63302, Haushaltsjahr 2021, für das konkrete Einzelvorhaben:

Anbieterneutrales Multi-User Mikrodepot Köln-Deutz

Bezug Ihr Antrag im Förderportal des Bundes „easy-Online“ mit der Onlinekennung 100547882 vom 31.08.2021 mit Ergänzung vom 29.09.2021, 05.10.2021, 05.11.2021, 22.11.2021 und 23.11.2021.

Förderkennzeichen: 45SL403701
Aktenzeichen: 0600-II.2-281.009/0037001

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides:

Anlagen

- Anlage zum Gesamtfinanzierungsplan
- Vordruck „Rechtsmittelverzicht“
- Vordruck „Antrag profi Online“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Stand Juni 2019
- Förderrichtlinie vom 05.07.2019
- 4. Förderaufruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/ Finanzierungsform und -art/ Zweckbindung/ Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

Nach Maßgabe der Förderrichtlinie vom 05.07.2019 sowie der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹ und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO)², bewillige ich Ihnen auf Ihren oben genannten Antrag als Anteilsfinanzierung eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

349.601,53 €.

(in Buchstaben dreivierneun.sechsnulleins Euro und fünfdrei Cent)

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag einschließlich der Ergänzungen vom 29.09.2021, 05.10.2021, 05.11.2021, 22.11.2021 und 23.11.2021 nach Maßgabe der Förderrichtlinie, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), entsprechend dem beigefügten, von mir im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtfinanzierungsplan sowie der als separate Anlage beigefügten detaillierten Aufstellung des Zuwendungszwecks verwendet werden.

Die Bewilligung setzt zudem voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.07.2023.

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben entstandenen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben abgerechnet werden.

¹ Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

² Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14. März 2001 (GMBl. 2001 Nr. 16/17/18, S. 307), in der Fassung des BMF-Rundschreibens vom 06. März 2019 (GMBl. 2019 Nr. 19, S. 372).

Die Mittel sind folgendermaßen bewilligt:

342.461,53 €	für das Haushaltsjahr 2022
7.140,00 €	für das Haushaltsjahr 2023

Sollte sich der Finanzierungsbedarf zeitlich verschieben, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.

Werden die bereitgestellten Mittel in dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen, kürzt sich grds. der Zuwendungsanspruch um den nicht in Anspruch genommenen Betrag. Eine Änderung des Zahlungsplans über das Haushaltsjahr hinaus ist ausnahmsweise nur auf Antrag möglich, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Mittelübertragung kann allerdings nicht garantiert werden.

Die Begründung abgelehnter Teile Ihres Antrages ergibt sich aus der Anlage.

2. Auflagen

1. Soweit Ihnen eine Zuwendung auch zur Errichtung von Infrastruktur gewährt wird, haben Sie dafür zu sorgen, dass die geförderte Infrastruktur über einen Zeitraum von drei Jahren betriebsbereit vorgehalten wird.
Werden die geförderten Infrastrukturen vor Ablauf des jeweiligen Vorhaltezeitraums stillgelegt, zweckentfremdet oder nicht betriebsbereit vorgehalten, so kann dieser Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger kann in diesem Zuge gemäß § 49 a VwVfG ganz oder teilweise zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung einschließlich Verzinsung verpflichtet werden.
2. Auf die Pflicht zur Einhaltung des Vergaberechts nach Nr. 3 ANBest-Gk wird besonders hingewiesen.
3. Erfolgskontrolle: Der Zuwendungsempfänger ist zur Zusammenarbeit mit dem Zuwendungsgeber bei begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen verpflichtet. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen müssen alle benötigten Daten bereitgestellt werden. Ggf. muss an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilgenommen werden, soweit dies zur Erfolgskontrolle erforderlich ist.

3. Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-Gk und die BNBEST - mittelbarer Abruf BMVI sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Es gelten folgende weitere Nebenbestimmungen und Hinweise:

- **Änderung des Gesamtfinanzierungsplans**

Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

- **Widerrufsvorbehalt**

Ich behalte mir gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor, den Bescheid in den Fällen des Nr. 1.6 ANBest-Gk, im Falle einer Auszahlungssperre im Bundeshaushalt oder aus sonstigen zwingenden Gründen ganz oder teilweise zu widerrufen oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nachträglich Auflagen zu erteilen.

- **Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.**

- **Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- **Teilnahme an „profi-Online“**

Zum Zwecke der Auszahlung müssen Sie an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-Online“ teilnehmen. Diesem Bescheid sind dazu entsprechende Hinweise und ein Antrag beigefügt. Bitte senden Sie zur Teilnahme an „profi-Online“ den vollständig ausgefüllten, rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag an mich zurück.

- **Nachweis der Verwendung**

Der Nachweis der Verwendung ist gem. der Nr. 6 ANBest-Gk zu führen. Die endgültige Zuwendungssumme wird nach Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

- **Veröffentlichungen**

1. Sofern Sie in Ihrem Vorhaben **Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit** – beispielsweise Messe-, oder Internetauftritte – durchführen, ist der Zusatz „Gefördert vom“ mit dem Logo des BMVI gut sichtbar anzubringen. PR-Termine sind vorab mit der Hausleitung des BMVI abzustimmen.

2. Bei Veröffentlichungen im Internet mit Einrichtung einer Internetadresse ist Folgendes zu beachten:

a. **Anmeldung**

Die Start-URL und ggf. die Internet-Domain der zum Vorhaben angelegten Webseiten ist dem Fachreferat des BMVI zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur URL auch das Förderkennzeichen enthalten.

b. **Abmeldung, Domainaufgabe**

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und Sie die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben wollen, ist das Fachreferat des BMVI vor Rückgabe der Domain darüber so rechtzeitig zu informieren, dass dem BMVI die Entscheidung möglich ist, ob es die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte das BMVI eine Domain im Einzelfall übernehmen, haben Sie diese ohne Kosten an das BMVI abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Ich behalte mir vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht alsbald von Ihnen verwendet werden. Eine alsbaldige Verwendung der ausbezahlten Mittel liegt nur dann vor, wenn die Mittel spätestens sechs Wochen nach Auszahlung für das Vorhaben verwendet werden, Nr. 8.5 ANBest-Gk.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert zzgl. zu zahlender Zinsen gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG zurückzuzahlen.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher

herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelf“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

4. Prüfungsrecht

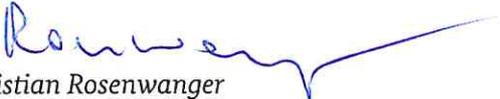
Der Bewilligungsbehörde sowie dem Bundesrechnungshof steht ein Prüfungsrecht zu. Die Berechtigung des Bundesrechnungshofes ergibt sich aus den §§ 91 und 100 der BHO. Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, auch während der Vorhabenlaufzeit Prüfungen vor Ort durchzuführen, Nr. 7.1. ANBest-Gk.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen in 26603 Aurich, Schloßplatz 9, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christian Rosenwanger